



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

# Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland

Jahresbericht 2015





<b>Einleitende Hinweise</b>	<b>5</b>
<b>Zusammenfassung: Wesentliche Fakten zur Erwerbsmigration im Jahr 2015</b>	<b>6</b>
<b>1. Zuwanderung</b>	<b>8</b>
<b>2. Erteilungen von Aufenthaltstiteln</b>	<b>10</b>
2.1. Aufenthaltserlaubnisse	13
2.2. Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	20
<b>3. Statuswechsel im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit</b>	<b>23</b>
3.1. Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium)	24
3.2. Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	24
3.3. Wechsel von § 18 AufenthG (nicht qualifizierte und qualifizierte Beschäftigung)	25
3.4. Wechsel von § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte)	26
3.5. Wechsel von § 16 Abs. 1, 4 AufenthG oder § 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen	26
3.6. Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG	27
<b>4. Aufhältige Drittstaatsangehörige zum Zweck der Erwerbstätigkeit</b>	<b>28</b>
Inhaber einer Blauen Karte EU	30
<b>5. Anhang: Nach Bundesländern differenzierte Statistiken zur Erteilung von Aufenthaltstiteln</b>	<b>32</b>



# Einleitende Hinweise

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 75 Nr. 1 AufenthG die Aufgabe, Informationen über den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den für Pass- und Visaangelegenheiten vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zu koordinieren. Zur Unterstützung dieser Aufgabe greift das Bundesamt auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurück, bereitet sie in Form des Wanderungsmonitorings auf und veröffentlicht dieses vierteljährlich. Um den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit besser in den Gesamtkontext des Wanderungsgeschehens einordnen zu können, wird auch auf die Zuwanderung insgesamt bzw. auf den Aufenthalt zu anderen Zwecken Bezug genommen. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung politischer Entscheidungsträger. Gleichzeitig unterstützt das Wanderungsmonitoring Wissenschaftler<sup>1</sup>, Studenten und Journalisten bei ihrer Arbeit und informiert die Öffentlichkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Wanderungszahlen auf Basis des AZR von den Zahlen der auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zu- und Fortzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes unterscheiden, da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen darin erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (§ 2 Abs. 1 AZRG), sondern länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten, oder wenn ein sonstiger Anlass zur Speicherung ihrer Daten besteht (§ 2 Abs. 2 und 3 AZRG, z.B. Stellung eines Asylantrags).

Das vorliegende Wanderungsmonitoring gibt zu Beginn einen Gesamtüberblick über die aktuelle Entwicklung der Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Deutschland. Bei EU-Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel benötigen, kann keine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen kann dagegen differenziert nach Aufenthaltszwecken betrachtet werden. Die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse sowie Blaue Karten EU) werden im AZR registriert und umfassen den

Aufenthalt aus familiären oder humanitären Gründen, zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Bildung. Betrachtet werden im Folgenden sowohl die Zuzüge (Kapitel 1) als auch die an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltstitel (Kapitel 2) im Gesamtjahr 2015.

Drittstaatsangehörige Personen, die innerhalb des Kalenderjahres 2015 nach Deutschland eingereist sind, denen jedoch erst nach dem 31. Dezember 2015 ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, sind entsprechend der Themenstellung zwar im Kapitel 1, nicht aber in den Ausführungen in Kapitel 2 und Kapitel 3 (Statuswechsel im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit) berücksichtigt. Folglich divergieren die in Kapitel 2 ausgewiesenen Erteilungszahlen aufgrund der grundsätzlich unterschiedlichen AZR-Auswertungssystematik auch von den Zuwanderungsdaten in anderen Publikationen, die ebenfalls vom Bundesamt erstellt werden („Migrationsbericht“, „Das Bundesamt in Zahlen“).

Bei den vorgestellten Daten handelt es sich stets um reine Personenstatistiken. Sofern einem Drittstaatsangehörigen innerhalb des Kalenderjahres 2015 mehrere Aufenthaltstitel erteilt wurden, wurde bei der Auswertung der Daten des Ausländerzentralregisters jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Damit wird vermieden, dass eine Person mehrmals in die Erteilungsstatistik eingeht.

Diesem Bericht liegt ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 31. März 2016 zugrunde. Dadurch erhöht sich die Belastbarkeit der Daten, weil längere Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass alle vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 erteilten Aufenthaltstitel, auch wenn diese erst im ersten Quartal 2016 im AZR erfasst wurden, ausgewiesen sind.

---

1 In diesem Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form wird damit eingeschlossen.

# Zusammenfassung: Wesentliche Fakten zur Erwerbsmigration im Jahr 2015

Nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) sind im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 insgesamt 1.810.904 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu- und 568.639 abgewandert. Damit stieg die Zahl der ausländischen Zuzüge um 57,6 % und die Zahl der Fortzüge um 20,4 % im Vergleich zum Jahr 2014 an.

Unter den im Jahr 2015 zugewanderten Personen befanden sich 685.485 EU-Bürger (ohne Deutsche). Ihr Anteil an der Zuwanderung lag somit bei 37,9 %. Im selben Zeitraum wurde die Abwanderung zu 53,3 % von EU-Staatsangehörigen bestimmt (303.036 Personen).

Insgesamt lag der Gesamtwanderungssaldo (=Nettozuwanderung) von ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2015 bei +1.242.265 Personen (Staatsangehörige aus Drittstaaten: +859.816; Staatsangehörige aus EU-Staaten: +82.449); dies bedeutet eine Steigerung der gesamten Nettozuwanderung um +565.535 Personen bzw. +83,6 % gegenüber 2014. Damit wurde der Rekordwert von 2014 nochmals fast verdoppelt.

Während EU-Bürger i.d.R. freizügigkeitsberechtigt sind, benötigen Drittstaatsangehörige für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel, der von den Ausländerbehörden erteilt wird. Viele dieser Aufenthaltstitel berechtigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Im Kalenderjahr 2015 erhielten insgesamt 683.789 Drittstaatsangehörige (14,3 % mehr als 2014) eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU (beides zeitlich befristete Aufenthaltstitel). An 172.691 Drittstaatsangehörige (-4,5 % im Vergleich zu 2014) wurde eine Niederlassungserlaubnis und damit ein unbefristeter Aufenthaltstitel vergeben. Von diesen zusammengerechnet 856.480 Personen sind 26,4 % (226.099 Personen) im Jahr 2015 nach Deutschland eingereist.

Zum primären Zweck der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche wurden im Jahr 2015 an insgesamt 82.219 Personen Aufenthaltstitel erteilt (+8,4 % gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum). Diese lassen sich wie folgt differenzieren:

- 7.515 Personen erhielten zum Zweck der Erwerbstätigkeit eine Niederlassungserlaubnis (+20,6 %). Da die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis i.d.R. bereits längere Voraufenthalte in Deutschland voraussetzt, handelte es sich hier fast ausschließlich um Personen, die schon vor dem Jahr 2015 zugewandert sind.
- An 14.468 Personen mit Hochschulabschluss wurde eine Blaue Karte EU mit einer Geltungsdauer von höchstens vier Jahren vergeben (+22,1 %); davon sind 5.867 Personen im Jahr 2015 eingereist (40,6 %).
- Weiteren 54.798 Personen wurde eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt (+2.314 Personen bzw. +4,4 %); davon sind 46,2 % erst im Jahr 2015 eingereist. Von diesen 54.798 Erwerbspersonen erhielten 41.313 eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte oder selbständige Berufstätigkeiten (+3,4 % mehr als ein Jahr zuvor). Die übrigen 13.481 Personen bekamen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (+7,6 %).
- Hinzu kommen 5.442 gut qualifizierte Personen (+3,8 %), die 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland erhalten haben und hierfür eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Studium vorzuweisen hatten. Der Großteil davon (95,9 %) reiste bereits vor dem Jahr 2015 nach Deutschland ein.

Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres stieg damit die Gesamtzahl der drittstaatsangehörigen Fachkräfte, die im Berichtszeitraum einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten/hochqualifizierten Tätigkeit bzw. zur Suche eines entsprechenden Arbeitsplatzes erhalten haben, um +5.459 Personen (+8,6 %) auf 68.738 Personen an.

Abbildung 1 zeigt, wie sich die drittstaatsangehörigen Personen, die im Jahr 2015 einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche erhalten haben, auf einzelne Aufenthaltstitel verteilen.

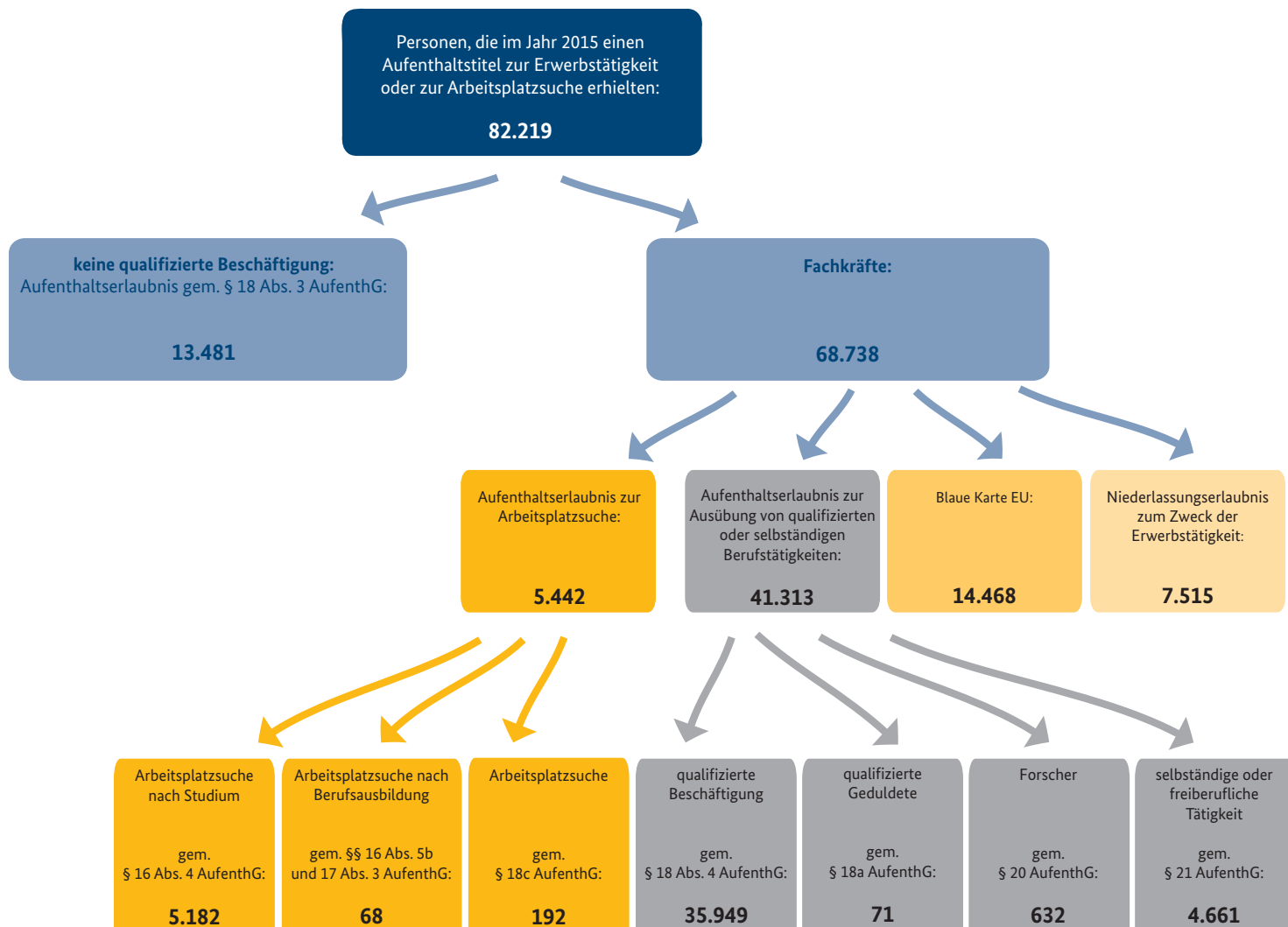
Neben den in dieser Abbildung dargestellten Personengruppen besteht für alle nachziehenden Familienangehörigen ein Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Auch die meisten der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitel berechtigen Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Deshalb betrachtet dieser Bericht auf den nachfolgenden Seiten die Gesamtzuwanderung (Kapitel 1), die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige nach einzelnen Aufenthaltszwecken (Kapitel 2; nach Bundesland aufgeschlüsselte Statistiken finden sich im Anhang) sowie deren Statuswechsel im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit (Kapitel 3) im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Erwerbsmigration wird zudem in Kapitel 4 zum aktuellen AZR-Abfragezeitpunkt 31. März 2016 – d.h. über den Berichtszeitraum hinaus – die (noch vorläufige) Zahl der Inhaber von Blauen Karten EU und anderer Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit statistisch analysiert. Demnach leben derzeit insgesamt 148.832 Personen aus Drittstaaten vornehmlich zu Erwerbzzwecken in Deutschland; davon sind 28.091 Personen im Besitz einer Blauen Karte EU.

Da außerdem ein großes Arbeitskräftepotenzial aus der Zuwanderung von EU-Staatsangehörigen resultiert (laut AZR sind fast 90 % der EU-Zuwanderer des Jahres 2015 im erwerbsfähigen Alter von 16 bis 64 Jahren), erscheint parallel zu diesem Bericht die Broschüre des Bundesamtes „Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Bürgern nach Deutschland“. Dort sind die AZR-Zahlen zur Zu- und Abwanderung von Unionsbürgern im Zeitraum Januar bis Dezember 2015 detailliert dargestellt.

Abbildung 1: Verteilung der Personen, die im Jahr 2015 einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche erhielten



Quelle: Ausländerzentralregister

# 1. Zuwanderung

In diesem Kapitel werden Wanderungszahlen auf Basis des AZR vorgestellt. Bei den Zuzügen sind alle im Jahr 2015 eingereisten Personen enthalten, auch wenn die Erteilung eines spezifischen Aufenthaltstitels erst im ersten Quartal 2016 erfolgte.<sup>2</sup>

Im Jahr 2015 sind nach Angaben des AZR insgesamt 1.810.904 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu- und 568.639 abgewandert. Damit stieg die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr (2014: 1.149.045 Personen) um 57,6 % an, die der Fortzüge um 20,4 % (2014: 472.315 Personen).

Unter den im Jahr 2015 zugewanderten Personen befanden sich 685.485 Unionsbürger (ohne Deutsche; +8,8 % im Vergleich zum Vorjahr) und 1.125.419 Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten (+116,9 % im Vergleich zum Vorjahr). Damit beträgt der Anteil der Unionsbürger an der Zuwanderung 37,9 %, derjenige der Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten 62,1 %. Im Vorjahr lag der Anteil der Unionsbürger an allen ausländischen Zuwanderern noch bei 54,8 %; der Rückgang des Anteils der Unionsbürger ist darauf zurückzuführen, dass die Zahl der Zuwanderer aus Drittstaaten, insbesondere die Zahl der Asylbewerber, überproportional stark gestiegen ist. Die Fortzüge unterteilen sich in die Abwanderung von 303.036 Unionsbürgern (53,3 %) und 265.603 Personen aus Nicht-EU-Staaten (46,7 %).

Insgesamt lag der Gesamtwanderungssaldo im Jahr 2015 damit bei +1.242.265 (Staatsangehörige aus EU-Staaten: +382.449, Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten: +859.816). Im Jahr 2014 betrug der Gesamtwanderungssaldo +676.730.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Außenwanderung seit 2010:

Tabelle 1: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2010 bis 2015

Zeitraum	Ausländer gesamt			Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten (=Drittstaatsangehörige)		
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2010	475.840	295.042	+180.798	232.007	138.404	+93.603
2011	622.506	302.171	+320.335	265.728	140.665	+125.063
2012	738.735	317.594	+421.141	305.595	141.490	+164.105
2013	884.493	366.833	+517.660	362.984	146.040	+216.944
2014	1.149.045	472.315	+676.730	518.802	181.381	+337.421
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265	1.125.419	265.603	+859.816

Quelle: Ausländerzentralregister

<sup>2</sup> Diese Zahlen können deshalb von den später in Kapitel 2 dargestellten Werten abweichen, da die Ausführungen im nachfolgenden Kapitel 2 keine Personen beinhalten, die erst nach Ende des Berichtszeitraums (31.12.2015) einen Aufenthaltstitel erhalten haben.



Betrachtet man den Anteil der einzelnen Aufenthaltszwecke an den Zuzügen von Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten, so ergibt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 2): 5,5 % der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2015 zum Zweck der Ausbildung (Studium, Sprachkurs, Schulbesuch, sonstige Ausbildung) nach Deutschland (2014: 11,1 %).

3,4 % der Drittstaatsangehörigen, die in diesem Zeitraum eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (2014: 7,2 %). 7,3 % der Drittstaatsangehörigen zogen aus familiären Gründen nach Deutschland (2014: 12,3 %).

Der jeweilige Anteil dieser Aufenthaltszwecke ist im Vergleich zum Vorjahr zwar gesunken, in absoluten Zahlen sind die Zuzüge dieser Migrantengruppen jedoch gestiegen – im Falle der Bildungsmigration (Studium) von etwa 47.900 auf 50.700, im Falle der Erwerbsmigration von 37.300 auf 38.800 Zuwanderer aus Drittstaaten. Die Zuwanderung im Rahmen des Familiennachzugs stieg um 29,5 % von 63.700 auf 82.400 Drittstaatsangehörige. Der Rückgang der jeweiligen Anteile an der Gesamtzuwanderung von Drittstaatsangehörigen ist insbesondere auf die überproportionale Zunahme der Asylzuwanderung

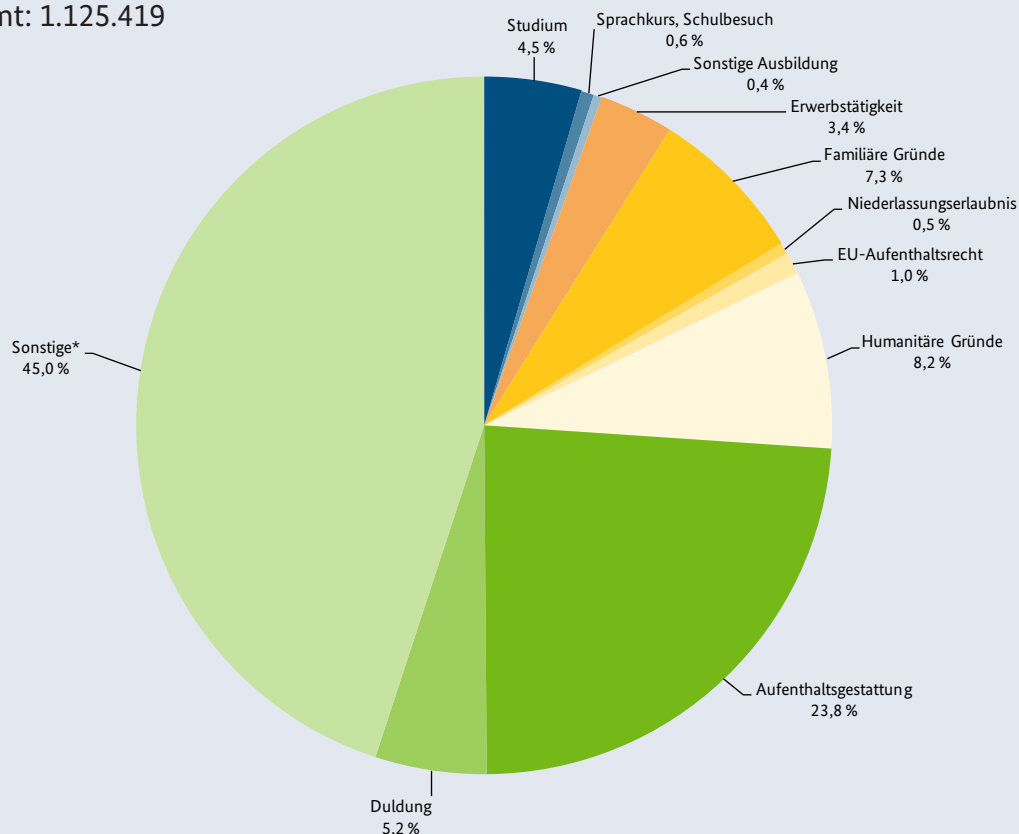
zurückzuführen.<sup>3</sup> So erhielten 23,8 % der Zugewanderten des Jahres 2015 eine Aufenthaltsgestattung. Zusätzlich wurde an 8,2 % der Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und an 5,2 % eine Duldung erteilt.

Insgesamt stieg die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr um 116,9 %. Die Erwerbsmigration erhöhte sich um 4,2 %, die Zuwanderung zum Zweck der (Aus-)Bildung um 6,7 %.

3 Laut der gesonderten BAMF-Asylstatistik stieg die Anzahl der Asylbewerber (Erstanträge) im Jahr 2015 um 155,3 % gegenüber dem Vorjahr (von etwa 173.000 auf ca. 442.000 Erstantragsteller).

Abbildung 2: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2015 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamt: 1.125.419



Quelle: Ausländerzentralregister

\*) Darunter fallen u.a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt, aber noch keinen erhalten haben.

## 2. Erteilungen von Aufenthaltstiteln

Im Fokus dieses Kapitels steht die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, denen innerhalb des Kalenderjahres 2015 in Deutschland eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde.<sup>4</sup> Entsprechende Statistiken für die einzelnen Bundesländer finden sich im Anhang dieses Berichts.

Personen, die sich mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren befinden oder sich mit einer Duldung in Deutschland aufhalten, sind in den nachfolgenden Ausführungen nicht enthalten.

Um sicherzustellen, dass keine Person mehrmals in die Statistiken eingeht, wurde das Ausländerzentralregister nicht fall-, sondern personenbezogen ausgewertet. Deshalb wurde bei Personen, die im Berichtszeitraum (Januar bis Dezember 2015) mehrere Aufenthaltstitel erhalten haben (etwa durch Wechsel von einem Aufenthaltstitel zu einem anderen), jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Gesonderte Statistiken zu ausgewählten Formen des Statuswechsels sind anschließend im Kapitel 3 dargestellt.

Außerdem wird differenziert, ob die betreffenden Personen im Berichtszeitraum eingereist sind oder sich schon zuvor in Deutschland aufgehalten haben (Einreise im Jahr 2015 / Einreise vor 2015).

Zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2015 wurden insgesamt an 683.789 Drittstaatsangehörige Aufenthaltserlaubnisse bzw. Blaue Karten EU (2014: 598.487 Personen) sowie an 172.691 Drittstaatsangehörige Niederlassungserlaubnisse (2014: 180.894 Personen) erteilt (vgl. Tabelle 2).

Von allen 856.480 Personen, denen im Jahr 2015 einer der genannten Aufenthaltstitel erteilt wurde, hielten sich 73,6 % bereits vor Jahresbeginn 2015 in Deutschland auf, 26,4 % reisten erst im Jahr 2015 ein. Von diesen 226.099 im Jahr 2015 eingereisten Personen erhielten 224.926 eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU und 1.173 eine Niederlassungserlaubnis.

Während die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Blauen Karten EU zusammen im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um 14,3 % anstieg, sank die Zahl der erteilten Niederlassungserlaubnisse um 4,5 %. Betrachtet man lediglich die Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen und Blauen Karten EU an Personen, die erst im Berichtszeitraum eingereist sind, so zeigt sich ein noch deutlicherer Anstieg gegenüber dem Vorjahreswert um 47.586 Personen (+26,8 %). Auch die Zahl der erteilten Niederlassungserlaubnisse an Personen mit Einreise innerhalb des Berichtszeitraums stieg um 149 (+14,6 %).

Tabelle 2: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach Aufenthaltswitzweck und Einreisejahr

		Erteilungen 2015 gesamt	davon	
			Einreise im Jahr 2015	Einreise vor 2015
Aufenthaltserlaubnis	Ausbildung	122.786	53.145	69.641
	Erwerbstätigkeit oder Blaue Karte EU	69.454	21.265	38.189
	völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	190.022	58.703	131.319
	familiäre Gründe	279.896	73.908	205.988
	besondere Aufenthaltsrechte	21.631	7.905	13.726
	<b>Gesamt</b>	<b>683.789</b>	<b>224.926</b>	<b>458.863</b>
Niederlassungserlaubnis		172.691	1.173	171.518
<b>Gesamt</b>		<b>856.480</b>	<b>226.099</b>	<b>630.381</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

<sup>4</sup> Bei einer Aufenthaltserlaubnis und einer Blauen Karte EU handelt es sich um befristete, bei einer Niederlassungserlaubnis um einen unbefristeten Aufenthaltstitel.

Nach wie vor liegt der Schwerpunkt der im Berichtszeitraum an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse mit 40,9 % bei den Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen. Da nach § 27 Abs. 5 AufenthG für die nachziehenden Familienangehörigen ein uneingeschränkter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt besteht, ergibt sich hieraus ein beachtliches Arbeitskräftepotenzial. Wie viele davon aber tatsächlich aktiv am Arbeitsmarkt teilnehmen, lässt sich aus den im AZR erfassten Daten nicht ermitteln.

Der Anteil der Erteilungen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen an allen ausgestellten Aufenthaltserlaubnissen beträgt aktuell 27,8 % und ist damit im Vergleich zu den Vorjahren (2014: 22,1 %, 2013: 18,0 %) deutlich gestiegen.

Der Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration – insgesamt 192.240 Personen mit erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Ausbildung (122.786 Personen) bzw. der Erwerbstätigkeit (69.454 Personen; inklusive Blaue Karten EU) – umfasst zusammen 28,1 % aller im Kalenderjahr 2015 an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse. Sowohl bei der Zahl der Erteilungen zum Zweck der Ausbildung (+8,5 %) als auch bei der Zahl der Erteilungen zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+7,7 %) wurde eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet. Nähere Analysen hierzu sind in den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 dieses Berichts enthalten.

Allgemein ist zu erkennen, dass die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen im Berichtszeitraum mehrheitlich Personen betrifft, die sich bereits vor 2015 im Bundesgebiet aufgehalten hatten. Allerdings ist dieser Umstand bei den letztgenannten Bereichen (Bildung und Erwerbstätigkeit) weniger stark ausgeprägt als bei den anderen Aufenthaltswirken. So reisten 43,3 % der Drittstaatsangehörigen, denen von Januar bis Dezember 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, und 45,0 % derjenigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit bzw. eine Blaue Karte EU erteilt wurde, erst im Jahr 2015 ein.

Mit wenigen Ausnahmen setzt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis einen längeren Aufenthalt im Bundesgebiet voraus. Folglich reisten 171.518 von 172.691 Personen, denen eine solche im Kalenderjahr 2015 erteilt wurde, bereits vor 2015 ein.

Abbildung 3: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach Aufenthaltszweck und Einreisejahr (Angaben in Prozent)



Tabelle 3: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Gesamtjahr 2014 im Vergleich)

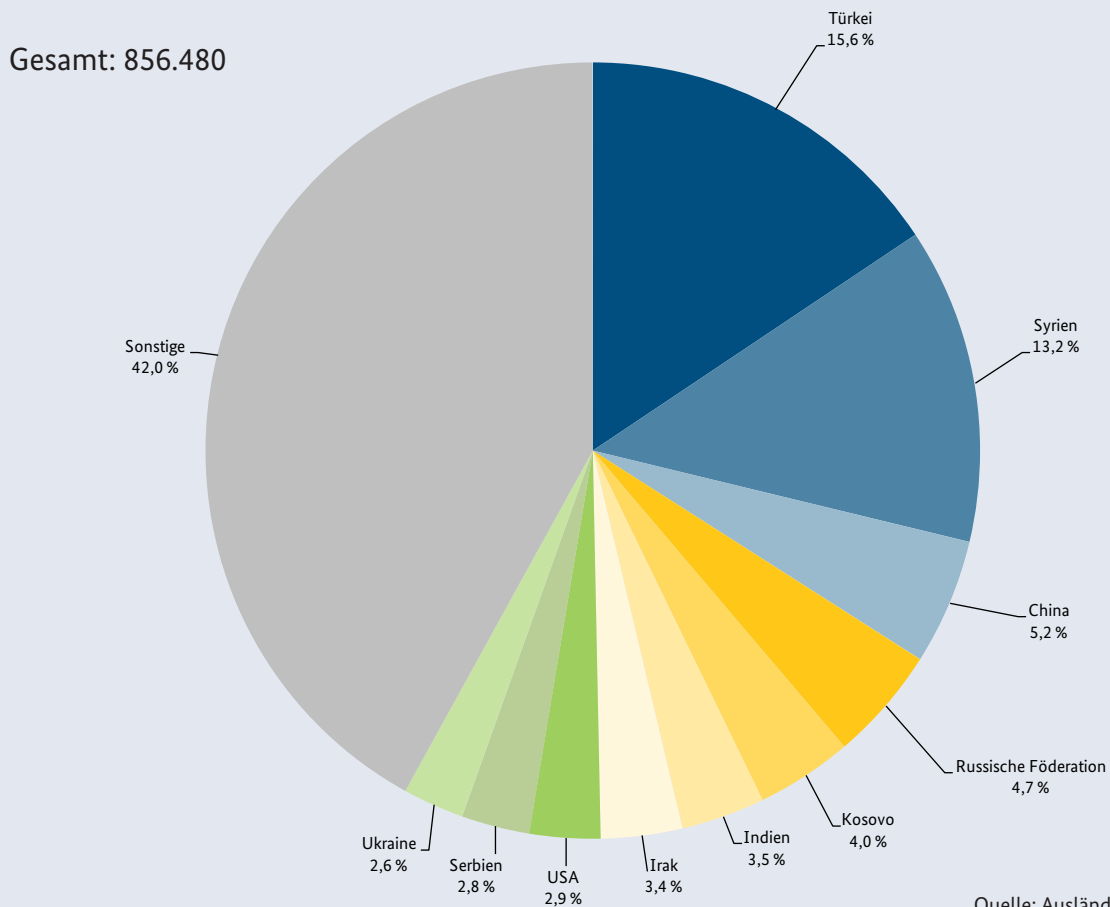
Rang	Staatsangehörigkeit	im Jahr 2015 erteilte Aufenthaltstitel		im Jahr 2014 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Türkei	133.800	15,6 %	151.432	19,4 %	1
2	Syrien	112.879	13,2 %	51.525	6,6 %	2
3	China	44.929	5,2 %	42.188	5,4 %	3
4	Russische Föderation	40.671	4,7 %	42.007	5,4 %	4
5	Kosovo	34.376	4,0 %	36.342	4,7 %	5
6	Indien	29.895	3,5 %	27.108	3,5 %	6
7	Irak	29.040	3,4 %	19.339	2,5 %	10
8	USA	25.264	2,9 %	24.189	3,1 %	8
9	Serbien	24.379	2,8 %	24.572	3,2 %	7
10	Ukraine	21.848	2,6 %	20.950	2,7 %	9
	sonstige Drittstaatsangehörige	359.399	42,0 %	339.729	43,6 %	
	<b>Insgesamt</b>	<b>856.480</b>	<b>100,0 %</b>	<b>779.381</b>	<b>100,0 %</b>	

Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Staatsangehörigkeiten aller Personen, denen im Jahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, so zeigt sich, dass mehr als 15 % der Personen aus der Türkei stammen; deren Zahl hat sich jedoch im Vergleich zum Vorjahr um 17.632 auf 133.800 Personen verringert (vgl. Tabelle 3 und Abbildung 4). Auf den Plätzen 2 bis 4 folgen Syrien, China und die Russische Föderation. Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Syrer von 6,6 % auf 13,2 % gestiegen. Im Ranking der zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten hat sich der Irak von Platz 10 im Jahr 2014 auf Platz 7 im Jahr 2015 geschoben. Ansonsten ähneln die Anteilswerte 2015 denen des Vorjahres.

Bei den türkischen Staatsangehörigen dominiert die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen sowie von aus familiären Gründen ausgestellten Aufenthaltserlaubnissen; bei syrischen Personen sind es die Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen. Dagegen stehen bei chinesischen Bürgern Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums und der Erwerbstätigkeit im Vordergrund. An russische Staatsangehörige wurden vorwiegend Aufenthaltstitel aus familiären Gründen ausgestellt.

Abbildung 4: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



## 2.1. AUFENTHALTSLAUBNISSE

### 2.1.1. AUFENTHALTSLAUBNISSE ZUM ZWECK DER AUSBILDUNG

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 122.786 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung an Drittstaatsangehörige erteilt (vgl. Tabelle 4); dies waren 9.620 Personen oder 8,5 % mehr als im Vorjahr. Die Mehrheit der betreffenden Personen (56,7 %) reiste bereits vor 2015 nach Deutschland ein.

Hauptverantwortlich für den Anstieg war die höhere Zahl an erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck eines Studiums in Deutschland gemäß § 16 Abs. 1 und 6 AufenthG (+7.682 Personen; +8,1 %). Damit entfielen 83,5 % aller im Jahr 2015 zum Zweck der Ausbildung erteilten

Aufenthaltserlaubnisse auf Studierende. Für den Besuch einer Schule (schulische Berufsausbildung) oder eines Sprachkurses erhielten 7.598 Personen (+684 bzw. +9,9 % gegenüber dem Vorjahr) eine Aufenthaltserlaubnis. Für die betriebliche Ausbildung gab es 6.965 solcher Erteilungen (+984 Personen bzw. +16,5 %). Aufenthaltserlaubnisse für Studienbewerbungen wurden an 389 Personen erteilt.

Von den insgesamt 5.250 Aufenthaltserlaubnissen zur Arbeitsplatzsuche (nach Studium oder Berufsausbildung) entfielen lediglich 68 auf Personen, die nach einer schulischen bzw. betrieblichen Berufsausbildung eine Arbeit suchten (nach § 16 Abs. 5b bzw. § 17 Abs. 3 AufenthG). Einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums gemäß § 16 Abs. 4 AufenthG erhielten im Berichtszeitraum insgesamt 5.182 drittstaatsangehörige Absolventen von Hochschulen in Deutschland; dies waren 3,8 % mehr als im Vorjahr (2014: 4.990 Personen).

Tabelle 4: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage\* und Einreisejahr

	Erteilungen 2015 gesamt	Einreise im Jahr 2015	Einreise vor 2015
nach § 16 Abs.1, 6 AufenthG (Studium)	102.584	43.374	59.210
nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	389	248	141
nach § 16 Abs.4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	5.182	125	5.057
nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	7.598	5.686	1.912
nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	6.965	3.700	3.265
nach §§ 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	68	12	56
<b>Gesamt</b>	<b>122.786</b>	<b>53.145</b>	<b>69.641</b>

\* Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 Abs. 4, 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde, werden aufgrund der Systematik des Aufenthaltsgesetzes unter den Bereich „Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung“ subsumiert, auch wenn ihre Ausbildung bereits abgeschlossen ist.

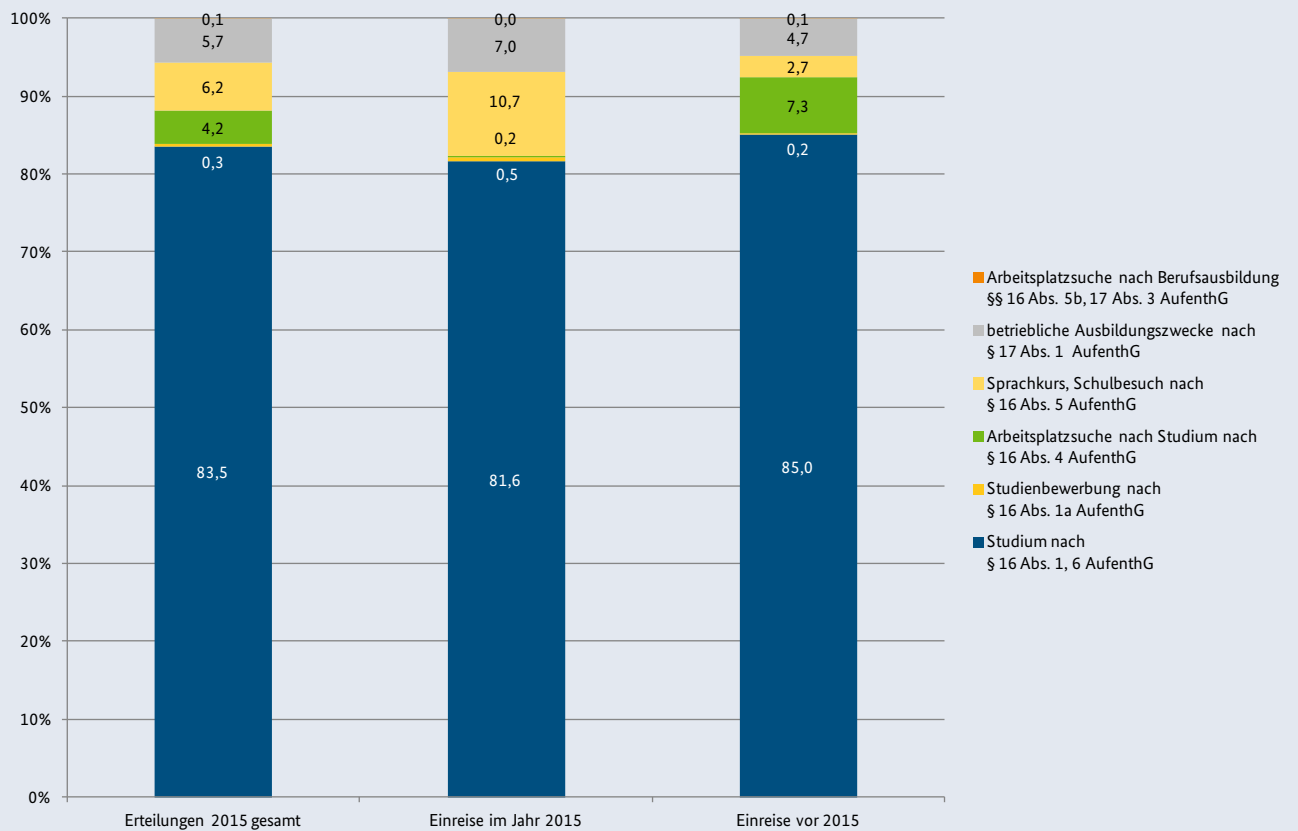
Quelle: Ausländerzentralregister

Bei der Bewertung der oben dargestellten Größenordnungen ist anzumerken, dass es sich bei den Aufenthaltstiteln nach § 16 Abs. 1a, 4, 5b und § 17 Abs. 3 AufenthG um Aufenthaltserlaubnisse zur Studienbewerbung bzw. Arbeitsplatzsuche handelt, welche nur kurz befristet sind (maximal 9, 12 oder 18 Monate). Dementsprechend erhalten die betroffenen Personen häufig noch innerhalb des Berichtszeitraums einen anderen Aufenthaltstitel. Damit jede Person nur einmal in die Statistik eingeht, wird im Rahmen dieses Wanderungsmonitorings stets nur der aktuellste Aufenthaltstitel einer Person am Ende des Berichtszeitraums berücksichtigt.<sup>5</sup>

Wie schon im Vorjahr stammt der größte Anteil (21,0 %) der Personen, denen im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, aus China (25.791 Personen). Weitere Hauptherkunftsländer waren Indien (8.250 Personen) und die USA (6.570 Personen). Genaue Zahlen zu den wichtigsten Herkunftsländern sind der Tabelle 5 sowie der Abbildung 6 zu entnehmen.

5 Werden alle Personen berücksichtigt, die im Berichtszeitraum einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob diese am Ende des Berichtszeitraums noch aufhältig waren oder inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel hatten –, so zeigt sich folgendes Bild: Insgesamt wurde von Januar bis Dezember 2015 an 7.090 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG und an 103 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5b bzw. § 17 Abs. 3 AufenthG erteilt.

Abbildung 5: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr (Angaben in Prozent)



Quelle: Ausländerzentralregister

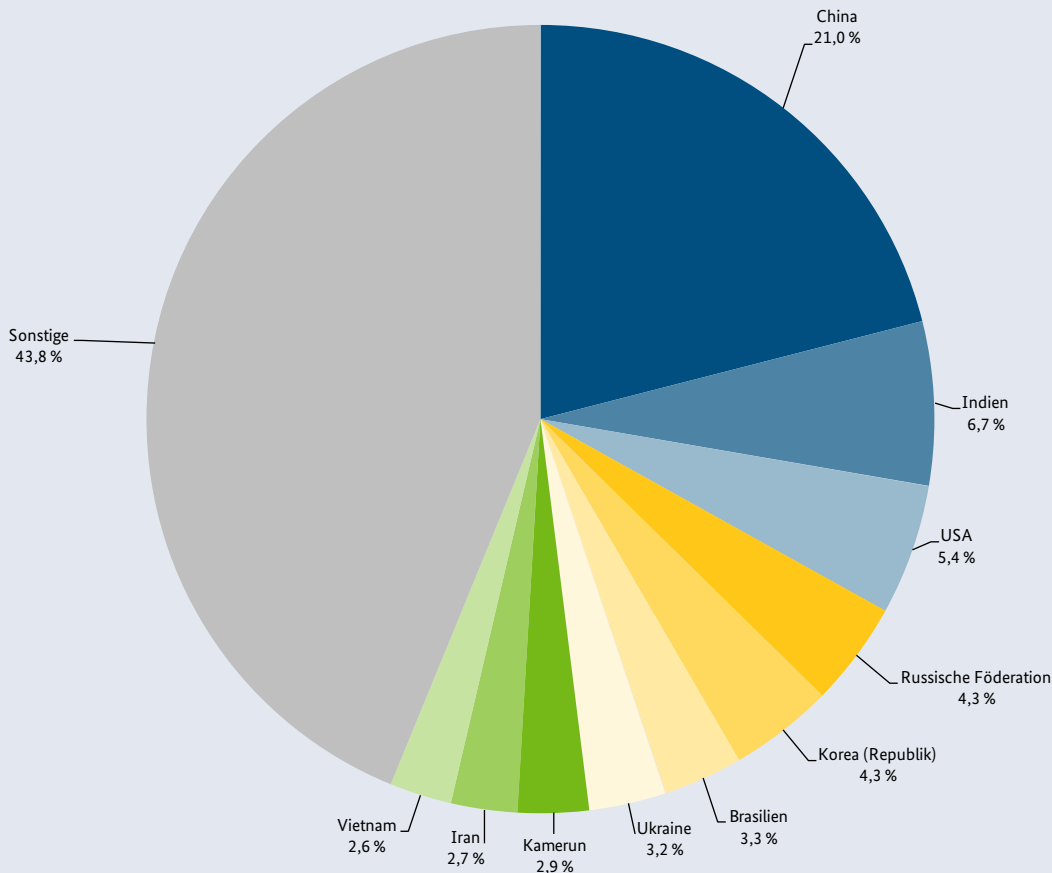
Tabelle 5: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Gesamtjahr 2014 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	im Jahr 2015 erteilte Aufenthaltstitel		im Jahr 2014 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	China	25.791	21,0 %	23.175	20,5 %	1
2	Indien	8.250	6,7 %	7.152	6,3 %	2
3	USA	6.570	5,4 %	5.955	5,3 %	3
4	Russische Föderation	5.246	4,3 %	5.780	5,1 %	4
5	Korea (Republik)	5.233	4,3 %	4.832	4,3 %	6
6	Brasilien	4.003	3,3 %	5.202	4,6 %	5
7	Ukraine	3.885	3,2 %	3.539	3,1 %	7
8	Kamerun	3.567	2,9 %	4.405	3,0 %	8
9	Iran	3.344	2,7 %	2.967	2,6 %	10
10	Vietnam	3.140	2,6 %	2.310	2,0 %	13
	sonstige Drittstaatsangehörige	53.757	43,8 %	47.849	42,3 %	
	<b>Insgesamt</b>	<b>122.786</b>	<b>100,0 %</b>	<b>113.166</b>	<b>100,0 %</b>	

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 6: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamt: 122.786



Quelle: Ausländerzentralregister

### 2.1.2. AUFENTHALTSLAUBNISSE ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT UND BLAUE KARTEN EU

In Jahr 2015 wurden an 69.454 Personen Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder Blaue Karten EU erteilt (vgl. Tabelle 6); dies waren 4.936 Personen oder 7,7 % mehr als im Jahr zuvor.

Den Hauptanteil daran hatten, wie in den Vorjahren auch, die Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (leichte Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 1.319 Personen auf 35.949; +3,8 %). Davon kamen 58,3 % schon vor dem Jahr 2015 nach Deutschland.

Mit 13.481 Personen erhielten 955 Personen mehr (+7,6 %) als im Vorjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Davon wanderten fast zwei Drittel (63,7 %) erst im Jahr 2015 zu.

Im gesamten Jahr 2015 wurden in Deutschland für insgesamt 14.468 Drittstaatsangehörige Blaue Karten EU aus-

gestellt; dies waren 2.620 Personen oder 22,1 % mehr als im gleichen Vorjahreszeitraum. Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU waren ein anerkannter Hochschulabschluss sowie ein Arbeitsplatz mit einem Mindestgehalt (Jahresbrutto) von 48.400 Euro (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a BeschV).

Personen, die diese Gehaltsschwelle nicht erreichten, konnten dennoch eine Blaue Karte EU bekommen, wenn sie in einem MINT-Beruf<sup>6</sup> oder als Humanmediziner (Berufe, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht; sog. Mangelberufe) tätig waren und dabei mindestens 37.752 Euro (Jahresbrutto) verdienten (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Bst. b oder § 2 Abs. 2 BeschV).

Von den 14.468 Personen, denen im Berichtszeitraum eine Blaue Karte EU erteilt wurde, waren 59,4 % bereits vor 2015 eingereist. Mehr als die Hälfte der erteilten Blauen

6 Der Ausdruck „MINT“ ist ein Initialwort, das aus den betreffenden Fachbereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik gebildet wurde.



Tabelle 6: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	Erteilungen 2015 gesamt	davon	
		Einreise im Jahr 2015	Einreise vor 2015
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	13.481	8.581	4.900
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	35.949	14.996	20.953
nach § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete)	71	6	65
nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	192	87	105
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	14.468	5.867	8.601
nach § 20 AufenthG (Forscher)	632	346	286
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	1.474	468	1.006
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	3.187	914	2.273
<b>Insgesamt</b>	<b>69.454</b>	<b>31.265</b>	<b>38.189</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Karten EU (7.641 Personen; 52,8 %) entfiel laut AZR auf Drittstaatsangehörige, die einen Mangelberuf mit dem geringeren Mindestgehalt ausübten. Bei den übrigen 6.827 Personen, die auf der Grundlage einer Blauen Karte EU über einen Arbeitsplatz mit einem Mindestjahresbruttogehalt von 48.400 Euro verfügten, sind keine näheren Aussagen zum ausgeübten Beruf möglich.<sup>7</sup> Im Berichtszeitraum bekamen 632 Forscher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG; dies waren 62 Personen weniger als ein Jahr zuvor. Die Mehrheit hiervon reiste erst im Jahr 2015 nach Deutschland ein.

Zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG) wurden im Jahr 2015 insgesamt 1.474 Aufenthaltserlaubnisse vergeben (10 Personen weniger als im Jahr zuvor). Hinzu kamen 3.187 Aufenthaltserlaubnisse für Personen mit freiberuflicher Tätigkeit (+98 Personen). Von diesen zusammengerechnet 4.661 Personen hielten sich 70,3 % bereits vor 2015 in Deutschland auf.

Für das Jahr 2015 sind im AZR 192 Personen (davon 87 mit Einreise im Jahr 2015) registriert, die eine Aufent-

haltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG erhielten und bis zum 31. Dezember zu keinem anderen Aufenthaltstitel wechselten. Dies sind sechs Personen mehr als im Vorjahr.

Bei der Bewertung dieser geringen Fallzahl von 192 Personen sind jedoch folgende Aspekte zu berücksichtigen: Die für einen Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG in Frage kommenden Neuzuwanderer können sich auch mit einem entsprechenden Langzeitvisum zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten, so dass für diese Personen regelmäßig keine Eintragung im allgemeinen Datenbestand des AZR erfolgt.<sup>8</sup>

Außerdem wird im Rahmen der Auswertungssystematik dieses Wanderungsmonitorings bei Personen, denen mehrere Aufenthaltstitel im Berichtszeitraum erteilt wurden (Statuswechsel), jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Dies ist notwendig, damit die einzelnen Personen nicht mehrmals in die Statistiken in diesem Kapitel (Erteilung von Aufenthaltstiteln) eingehen. Die kurze Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG (maximal sechs Monate) befördert den Statuswechsel zu anderen Aufenthaltstiteln und führt – wie oben dargestellt – dazu, dass die betreffenden Personen in die Erteilungstatistik anderer Aufenthaltstitel eingehen. Eine gesonderte AZR-Auswertung zeigt, dass – unabhängig davon, ob die Personen zum Ende des Berichtszeitraums noch in Deutschland aufhältig oder

7 Um die Verteilung der Berufe bei den Blauen Karte EU-Inhabern zu bestimmen, wurden diese in einem Forschungsprojekt des BAMF befragt. Die repräsentativen Ergebnisse zeigen, dass im Herbst 2014 68,6% in einem MINT-Beruf und 19,6% als Humanmediziner tätig waren, insgesamt also 88,2% der Blauen Karte-Inhaber einen Mangelberuf ausübten. Die Veröffentlichung dieser und weiterer Forschungsergebnisse zum Thema „Die Blaue Karte EU in Deutschland“ wird noch in der ersten Jahreshälfte 2016 erfolgen.

8 Nach Angaben der Visa-Statistik des Auswärtigen Amtes wurden im Jahr 2015 insgesamt 1.448 D-Visa zur Arbeitsplatzsuche (entsprechend § 18c AufenthG) erteilt.

Abbildung 7: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr (Angaben in Prozent)



Quelle: Ausländerzentralregister

im Besitz eines anderen Aufenthaltstitels waren – im Kalenderjahr 2015 insgesamt 506 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG erhalten haben. Auf den Statuswechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18c AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel wird im Kapitel 3 näher eingegangen.

Hauptherkunftsländer der Personen, die im Berichtszeitraum eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erhalten haben, waren Indien, die USA und China (vgl. Tabelle 7 und Abbildung 8).

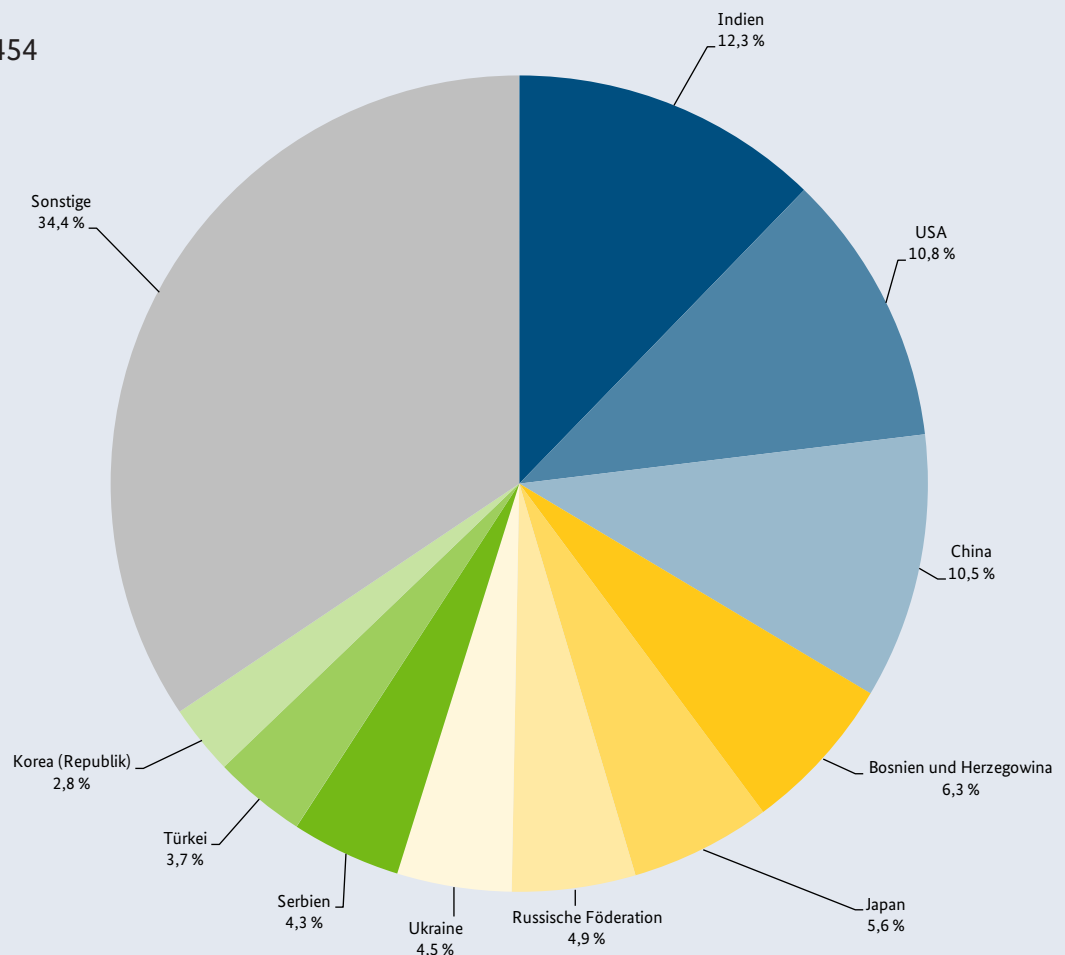
Tabelle 7: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Gesamtjahr 2014 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	im Jahr 2015 erteilte Aufenthaltstitel		im Jahr 2014 erteilte		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Indien	8.514	12,3 %	8.220	12,7 %	1
2	USA	7.505	10,8 %	7.487	11,6 %	2
3	China	7.294	10,5 %	7.349	11,4 %	3
4	Bosnien und Herzegowina	4.346	6,3 %	3.493	5,4 %	5
5	Japan	3.878	5,6 %	3.844	6,0 %	4
6	Russische Föderation	3.391	4,9 %	3.089	4,8 %	6
7	Ukraine	3.151	4,5 %	2.758	4,3 %	7
8	Serbien	3.013	4,3 %	2.727	4,2 %	8
9	Türkei	2.540	3,7 %	2.583	4,0 %	9
10	Korea (Republik)	1.923	2,8 %	1.623	2,5 %	10
	sonstige Drittstaatsangehörige	23.899	34,4 %	21.345	33,1 %	
	<b>Insgesamt</b>	<b>69.454</b>	<b>100,0 %</b>	<b>64.518</b>	<b>100,0 %</b>	

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 8: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamt: 69.454



Quelle: Ausländerzentralregister

### 2.1.3. WEITERE AUFENTHALTSERLAUBNISSE

Im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 wurde an insgesamt 279.896 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt; dies waren 10.991 Personen mehr (+4,1 %) als im entsprechenden Vorjahreszeitraum (2014: 268.905 Personen). Davon hielten sich 73,6 % (205.988 Personen) bereits vor 2015 im Bundesgebiet auf; die übrigen 26,4 % (73.908 Personen) sind erst im Jahr 2015 eingereist.

Fast die Hälfte (44,9 %) der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen wurde an Ehegatten von Deutschen bzw. Ausländern nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bzw. nach § 30 AufenthG erteilt (insgesamt 125.669 Aufenthaltserlaubnisse). Darunter befanden sich 3.675 Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte eines Inhabers einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG erhielten. Zusätzlich wurde an 4.457 Kinder von Inhabern einer Blauen Karte EU eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG ausgestellt. Insgesamt belief sich der Anteil der im Berichtszeitraum an nachgezogene Kinder von Deutschen bzw. Ausländern erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf 19,4 % (54.212 Personen) aller erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen.

Von den 190.022 Drittstaatsangehörigen, denen im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt wurde (+43,9 % gegenüber 2014; damals 132.019 Aufenthaltserlaubnisse), sind 131.319 Personen (69,1 %) bereits vor dem Jahresbeginn 2015 nach Deutschland eingereist. Mehr als die Hälfte (57,8 %) der aus diesen Gründen insgesamt erteilten Aufenthaltserlaubnisse entfiel auf Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG erhielten (109.739 Personen), weil ihnen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkannt hatte.

Bei 22.641 Personen (11,9 %) wurden gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe für die Ausreise festgestellt. 14.450 Personen (7,6 %) haben eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten, weil Abschiebungshindernisse vorlagen. Darüber hinaus haben innerhalb der hier genannten gesamten Personengruppe 7,5 % (14.239 Personen) eine Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten. Gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG wurden 10.725 Aufenthaltserlaubnisse (5,6 %) an Personen erteilt, die aufgrund besonders gelagerter politischer Interessen eine Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten hatten.

### 2.2. NIEDERLASSUNGSERLAUBNISSE ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Im Jahr 2015 wurden an insgesamt 7.515 Personen Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt (vgl. Tabelle 8). Dies waren 1.282 Personen oder 20,6 % mehr als ein Jahr zuvor. Fast alle diese Erteilungen entfielen auf Personen, die bereits vor 2015 eingereist waren. Mit Ausnahme des § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte) setzen alle betreffenden Erteilungsgrundlagen (§§ 18b, 19a Abs. 6 und 21 Abs. 4 AufenthG) Voraufenthalte in Deutschland voraus.

Der überwiegende Anteil dieser Niederlassungserlaubnisse entfällt auf 4.887 frühere Inhaber einer Blauen Karte EU, die gemäß § 19a Abs. 6 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben<sup>9</sup>. Deren Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht (+2.041 Personen bzw. +71,7 %).

Rückläufig hingegen war die Vergabe von Niederlassungserlaubnissen an Absolventen deutscher Hochschulen gemäß § 18b AufenthG (Rückgang um 812 auf 2.207 Personen, -26,9 % gegenüber 2014).

256 Niederlassungserlaubnisse wurden an Personen nach dreijähriger erfolgreicher selbständiger Tätigkeit erteilt (+56 Personen). Mit 165 Personen wurde der entsprechende Vorjahreswert bei der Ausstellung von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG um drei Personen unterschritten.

Hauptherkunftsländer der Personen, denen im Jahr 2015 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, waren wie auch schon im Jahr 2014 China, Indien und die Russische Föderation (vgl. Tabelle 9 und Abbildung 9).

9 Neben Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. §§ 3, 4, 5, 7 oder 26 BeschV und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher nach § 20 AufenthG angerechnet, wenn der Ausländer über einen Hochschulabschluss verfügt und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die Mindestgehaltsgrenzen erfüllt wurden. Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie beschränkt. Es werden somit nur Beschäftigungszeiten ab dem 19.06.2009 angerechnet.

Tabelle 8: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach Erteilunggrundlage und Einreisejahr

	Erteilungen 2015 gesamt	davon	
		Einreise im Jahr 2015	Einreise vor 2015
256:7nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	2.207	3	2.204
nach § 19 AufenthG gesamt (Hochqualifizierte)	165	19	146
nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	4.887	6	4.881
nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	256	1	255
<b>erteilte Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit insgesamt</b>	<b>7.515</b>	<b>29</b>	<b>7.486</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

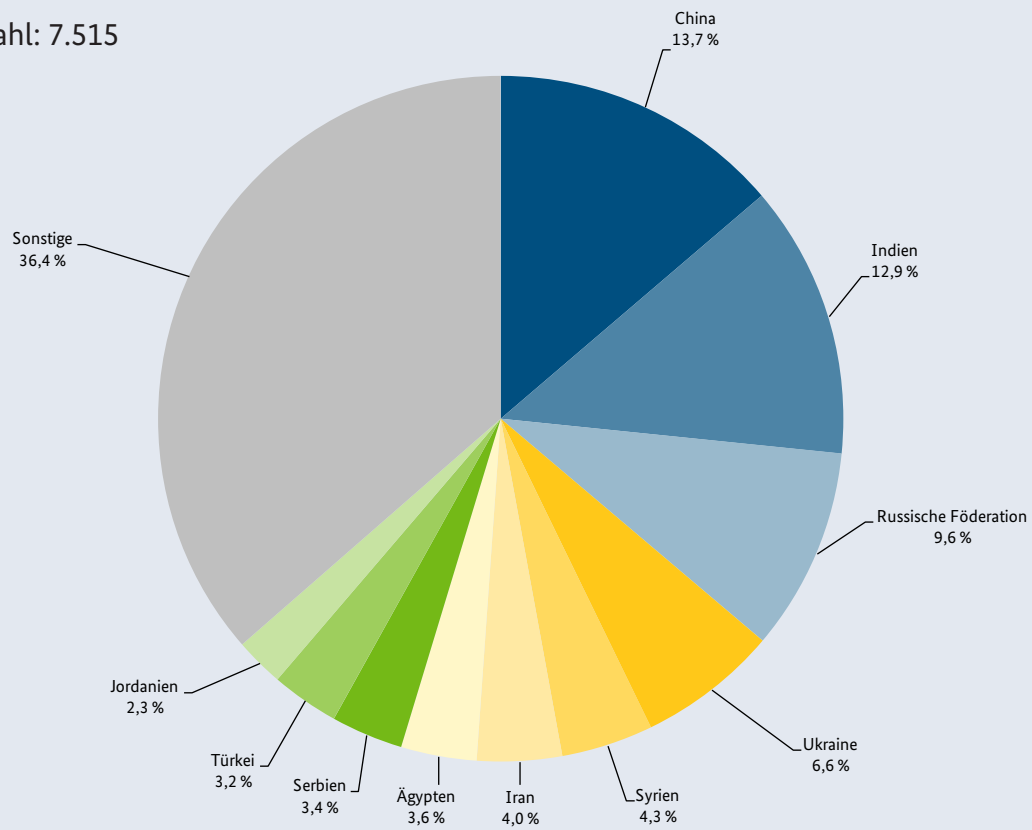
Tabelle 9: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Gesamtjahr 2014 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	im Jahr 2015 erteilte Aufenthaltstitel		im Jahr 2014 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	China	1.033	13,7 %	1.095	17,6 %	1
2	Indien	967	12,9%	625	10,0%	2
3	Russische Föderation	719	9,6%	607	9,7%	3
4	Ukraine	495	6,6%	347	5,6%	4
5	Syrien	326	4,3%	221	3,5%	6
6	Iran	301	4,0%	205	3,3%	8
7	Ägypten	268	3,6%	218	3,5%	7
8	Serbien	255	3,4%	123	2,0%	14
9	Türkei	240	3,2%	268	4,3%	5
10	Jordanien	174	2,3%	126	2,0%	13
	sonstige Drittstaatsangehörige	2,737	36,4%	2.398	38,5%	
	<b>Insgesamt</b>	<b>7.515</b>	<b>100,0 %</b>	<b>6.233</b>	<b>100,0 %</b>	

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 9: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 7.515



Quelle: Ausländerzentralregister

## 3. Statuswechsel im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit

In diesem Abschnitt wird darauf eingegangen, wie sich die Statuswechsel (Wechsel von einem Aufenthaltstitel in einen anderen) insbesondere bei ausbildungs- und erwerbsbezogenen Aufenthaltstiteln zwischen Januar und Dezember 2015 dargestellt haben. Hierzu werden folgende Statuswechsel berücksichtigt:

- 3.1. Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- 3.2. Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- 3.3. Wechsel von § 18 AufenthG (nicht qualifizierte und qualifizierte Beschäftigung) in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- 3.4. Wechsel von § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte) zu einem anderen Aufenthaltstitel
- 3.5. Wechsel von § 16 Abs. 1, 4 AufenthG oder § 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen
- 3.6. Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG

### 3.1. WECHSEL VON § 16 ABS. 1 AUFENTHG (STUDIUM) IN EINEN AUFENTHALTSTITEL ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Innerhalb des Jahres 2015 wechselten insgesamt 4.146 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) direkt in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 10).

Die Hälfte dieser ehemaligen Studierenden (50,7 %) erhielt eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (2.102 Personen). Zudem wurde an 1.686 Personen, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG inne hatten, eine Blaue Karte EU erteilt (40,7 % dieser Statuswechsler). Bei 142 Personen kam es zu einem Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit (3,4 %). Insgesamt vollzogen 471 Personen mehr (+12,8 %) als im Jahr 2014 einen Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit.

Tabelle 10: Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2015

Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium)	Anzahl
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	152
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	2.102
nach § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)	5
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	1.686
nach § 20 AufenthG (Forscher)	27
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	42
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	100
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	32
<b>Insgesamt</b>	<b>4.146</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

### 3.2. WECHSEL VON § 16 ABS. 4 AUFENTHG (ARBEITSPLATZSUCHE NACH STUDIUM) IN EINEN AUFENTHALTSTITEL ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 2.356 direkte Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit registriert (242 Personen mehr oder +11,4 % gegenüber dem Vorjahr). Anhand der in Tabelle 11 aufgeführten Zahlen lässt sich erkennen, dass sich auch diese Wechsel auf wenige Aufenthaltstitel konzentrieren:

So fällt der Wechsel zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung) mit 1.342 Personen hier (genauso wie beim Statuswechsel vom Studium gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG in andere Aufenthaltstitel) am stärksten ins Gewicht (57,0 % dieser Wechsel). 804 Personen (34,1 %) erhielten eine Blaue Karte EU. In eine selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeit nach § 21 AufenthG wechselten insgesamt 180 Personen (7,6 %).

Tabelle 11: Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2015

Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	Anzahl
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	1.342
nach § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)	0
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	804
nach § 20 AufenthG (Forscher)	1
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	98
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	82
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	29
<b>Insgesamt</b>	<b>2.356</b>

Quelle: Ausländerzentralregister



### 3.3. WECHSEL VON § 18 AUFENTHG (NICHT QUALIFIZIERTE UND QUALIFIZIERTE BESCHÄFTIGUNG) IN EINEN ANDEREN AUFENTHALTSTITEL ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Aus § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung) wechselten 644 Personen (11,8 % der insgesamt 5.440 Statuswechsler aus einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 AufenthG) im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 494 Personen in eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG und 97 Personen in eine freiberufliche Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG.

Mit insgesamt 4.520 Personen besaß die große Mehrheit (83,1 %) der Statuswechsler aus einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 AufenthG zuletzt einen Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung); davon wechselten 2.290 Personen zu einer Blauen Karte EU und 1.438 Personen zu einer Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen nach § 18b AufenthG. Zudem wechselten 276 Personen aus einer Aufenthaltserlaubnis, die auf Basis der früher geltenden Regelung des § 18 AufenthG ausgestellt wurde, in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (5,1 % der 5.440 Statuswechsler).

Zusammengerechnet erhielten im Berichtszeitraum von allen Personen, die unmittelbar zuvor eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach den verschiedenen Tatbeständen des § 18 AufenthG (Beschäftigung) inne hatten, 1.833 Personen eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit und 2.369 Personen eine Blaue Karte EU (vgl. Tabelle 12).

Tabelle 12: Wechsel von § 18 AufenthG (Beschäftigung) in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2015

	Wechsel von			Summe
	§ 18 Abs. 3 AufenthG	§ 18 Abs. 4 AufenthG	§ 18 AufenthG (frühere Fassung)	
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	-	246	28	274
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	494	-	193	687
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	12	1.438	0	1.450
nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	3	47	0	50
nach § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)	1	36	0	37
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	28	2.290	51	2.369
nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Blauen Karte EU)	1	340	0	341
nach § 20 AufenthG (Forscher)	0	27	2	29
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	7	26	0	33
nach § 21 Abs. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren selbständiger Tätigkeit)	1	4	0	5
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	97	66	2	165
<b>Insgesamt</b>	<b>644</b>	<b>4.520</b>	<b>276</b>	<b>5.440</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

### 3.4. WECHSEL VON § 18c AUFENTHG (ARBEITSPLATZSUCHE FÜR QUALIFIZIERTE FACHKRÄFTE) ZU EINEM ANDEREN AUFENTHALTSTITEL

Im AZR sind insgesamt 184 Personen registriert, die innerhalb des Kalenderjahres 2015 von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 18c AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel wechselten (vgl. Tabelle 13). Davon erhielten 59 Personen eine Blaue Karte EU und 46 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Wie in Kapitel 2.1.2 erläutert, können sich Drittstaatsangehörige mit einem in Deutschland anerkannten Hochschulabschluss zunächst auf Basis eines nationalen D-Visums zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten. Diese erhalten (mit Ablauf des D-Visums) häufig von den Ausländerbehörden einen anderen Aufenthaltstitel (als eine Aufenthaltser-

### 3.5. WECHSEL VON § 16 ABS. 1, 4 AUFENTHG ODER § 18 AUFENTHG ZU EINEM AUFENTHALTSTITEL AUS FAMILIÄREN GRÜNDEN

Von Januar bis Dezember 2015 wurden insgesamt 4.937 Drittstaatsangehörige verzeichnet (56 Personen mehr bzw. +1,1 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum), die bislang einen Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 oder 4 AufenthG oder § 18 AufenthG inne hatten und in einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen wechselten (vgl. Tabelle 14). Allein 1.811 Studierende (gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG) haben als Ehegatten von Deutschen einen Aufenthaltstitel nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erhalten (36,7 % dieser Statuswechsler).

laubnis nach § 18c AufenthG) und können somit an dieser Stelle nicht als Statuswechsler ausgewiesen werden.

Tabelle 13: Wechsel von § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte) in einen anderen Aufenthaltstitel im Jahr 2015

Wechsel von § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte)	Anzahl
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	46
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	59
nach § 20 AufenthG (Forscher)	1
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	1
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	10
Aufenthaltstitel aus familiären Gründen	33
sonstige Aufenthaltstitel	34
<b>Insgesamt</b>	<b>184</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 14: Wechsel von § 16 Abs. 1, 4 AufenthG oder § 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen im Jahr 2015

aktueller Aufenthaltszweck	Wechsel von					Summe
	§ 16 Abs.1 AufenthG	§ 16 Abs.4 AufenthG	§ 18 Abs.3 AufenthG	§ 18 Abs.4 AufenthG	§ 18 AufenthG (frühere Fassung)	
Ehegattennachzug zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG	1.811	239	349	378	23	2.800
Nachzug eines Elternteils zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG	327	31	57	120	8	543
Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	77	16	4	22	1	120
Ehegattennachzug zu einem Ausländer nach § 30 AufenthG ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	555	112	74	166	7	914
Angehörige von EU-/EWR-Bürgern (Aufenthaltskarte/Daueraufenthaltskarte)	281	36	54	137	14	522
sonstige familiäre Aufenthaltstitel (z.B. Kindernachzug)	21	4	5	7	1	38
<b>Insgesamt</b>	<b>3.072</b>	<b>438</b>	<b>543</b>	<b>830</b>	<b>54</b>	<b>4.934</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

### 3.6. WECHSEL VON EINEM AUFENTHALTSTITEL ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT IN EINE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH § 9 AUFENTHG

Aus einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG sind im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 insgesamt 1.235 Drittstaatsangehörige gewechselt (vgl. Tabelle 15), drei Viertel davon aus einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG (74,3 % bzw. 917 Personen). Gegenüber dem gleichen Zeitraum 2014 nahm die Gesamtzahl dieser Wechsel um 185 Fälle ab (-13,0 %).

Tabelle 15: Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG im Jahr 2015

<b>vorheriges Aufenthaltsrecht</b>	<b>Anzahl</b>
von § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	172
von § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	917
von § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	46
von § 20 AufenthG (Forscher)	5
von § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	23
von § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	54
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	18
<b>Insgesamt</b>	<b>1.235</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

## 4. Aufhältige Drittstaatsangehörige zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Erwerbsmigration wird im Folgenden die Anzahl der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit besitzen, über den Berichtszeitraum hinaus zum aktuellen AZR-Abfragezeitpunkt 31.03.2016 betrachtet. Dabei handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Nacherfassungen im AZR noch verändern können.

Zum Stichtag 31.03.2016 waren insgesamt 148.832 drittstaatsangehörige Personen im AZR erfasst, die sich derzeit mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG) in Deutschland aufhalten. Tabelle 16 zeigt die Verteilung dieser Personen auf die einzelnen Aufenthaltstitel.

Die 63.696 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung (gem. § 18 Abs. 4 AufenthG) machen mit 42,8 % den größten Anteil aller in Deutschland lebenden Erwerbsmigranten aus Drittstaaten aus (vgl. Abbildung 10). Bereits 18,9 % oder 28.091 Personen besitzen die im Verlauf des Jahres 2012 eingeführte Blaue Karte EU (näheres dazu im nachfolgenden Abschnitt „Inhaber einer Blauen Karte EU“). Insgesamt 21.590 Personen (14,5 % der drittstaatsangehörigen Erwerbsmigranten) verfügen über eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (gem. §§ 18b, 19, 19a Abs. 6, 21 Abs. 4 AufenthG).

Mehr als ein Drittel dieser Erwerbsmigranten stammt aus Indien, China oder der USA (vgl. Tabelle 17).

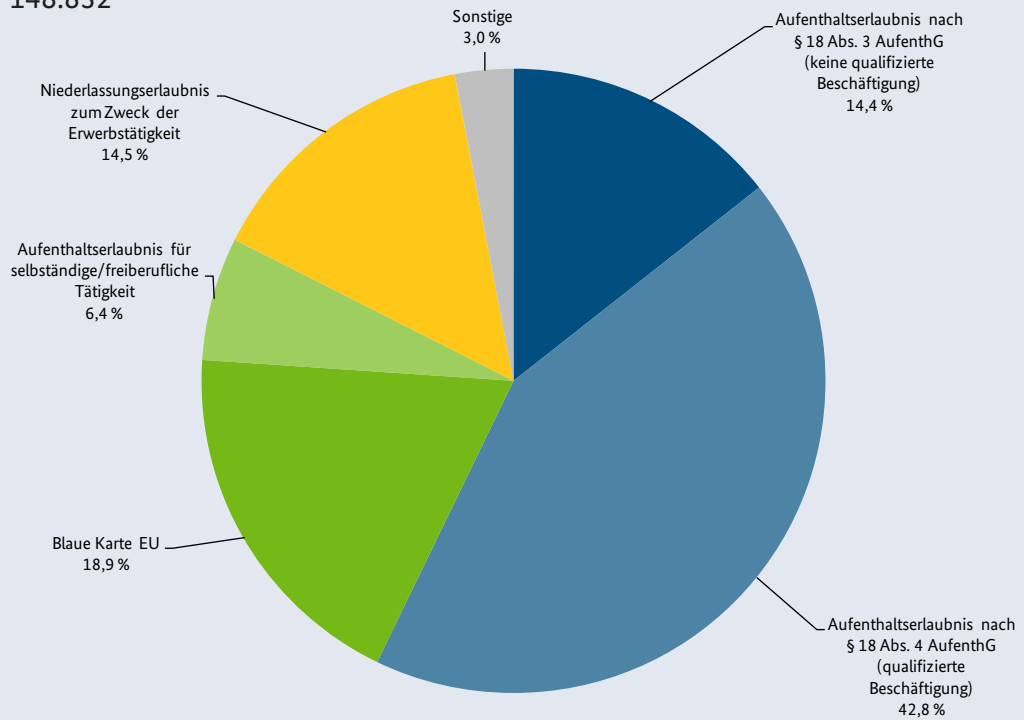
Tabelle 16: Drittstaatsangehörige, die primär zum Zweck der Erwerbstätigkeit am 31. März 2016 in Deutschland lebten, und deren Aufenthaltstitel

Aufhältige Personen mit	Anzahl
Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG (Beschäftigung) - frühere Fassung	3.090
Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	21.425
Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	63.696
Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (qualifizierte Geduldete)	143
Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	8.170
Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	285
Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	2.731
Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV	28.091
Niederlassungserlaubnis nach § 19 Abs. 6 AufenthG (ehemalige Inhaber Blaue Karte EU)	9.328
Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG (Forscher)	991
Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	3.234
Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	1.361
Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	6.287
<b>Insgesamt</b>	<b>148.832</b>
<u>nachrichtlich: Aufhältige Personen mit einem Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche im Anschluss an eine in Deutschland erfolgte Ausbildung</u>	
Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	7.569
Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 Abs. 5b, 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	105

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 10: Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck der Erwerbstätigkeit am 31. März 2016 in Deutschland aufhielten, und deren Aufenthaltstitel

Gesamt: 148.832



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 17: Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck der Erwerbstätigkeit am 31. März 2016 in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	18.223	12,2 %
2	China	17.989	12,1 %
3	USA	16.015	10,8 %
4	Russische Föderation	9.062	6,1 %
5	Japan	8.014	5,4 %
6	Ukraine	6.873	4,6 %
7	Bosnien und Herzegowina	6.168	4,1 %
8	Türkei	5.895	4,0 %
9	Serbien	4.785	3,2 %
10	Korea (Republik)	3.861	2,6 %
	sonstige Drittstaatsangehörige	51.947	34,9%
	<b>Insgesamt</b>	<b>148.832</b>	<b>100,0 %</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

## INHABER EINER BLAUEN KARTE EU

Da die zum 1. August 2012 eingeführte Blaue Karte EU innerhalb der Erwerbsmigration eine immer bedeutendere Rolle spielt, wird nachfolgend die Zahl der Inhaber von Blauen Karten EU tiefergehend analysiert.

Zum Stichtag 31. März 2016 waren 28.091 Drittstaatsangehörige mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhältig. Davon erhielten 51,2 % bzw. 14.390 Personen die Blaue Karte EU, weil sie als Akademiker ein jährliches Bruttogehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2015: 48.400 Euro; 2016: 49.600 Euro) vorweisen konnten (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a BeschV). Die übrigen 13.701 Personen (48,8 %) verdienten weniger, erhielten aber dennoch eine Blaue Karte EU, weil sie in einem Mangelberuf (MINT-Berufe und Humanmediziner) tätig waren (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b oder § 2 Abs. 2 BeschV).<sup>11</sup>

Unter allen Drittstaatsangehörigen, die zum 31. März 2016 im Besitz einer Blauen Karte EU waren, befanden sich 21.404 Fachkräfte (76,2 %), die erstmalig eine (hochqualifizierte) Beschäftigung in Deutschland aufgenommen haben,

darunter 14.755 Neuzuwanderer und 6.649 Drittstaatsangehörige, die zuvor in Deutschland ein Studium oder eine Aus- bzw. Weiterbildung absolviert hatten. 5.264 Personen konnten von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung) zu einer Blauen Karte EU wechseln (vgl. Tabelle 18 und Abbildung 11).

In der Gesamtzahl von 28.091 Personen (Blaue Karte EU-Inhaber) sind 3.150 Drittstaatsangehörige nicht enthalten, die zuletzt mit einer Blauen Karte EU im AZR registriert, zum Stichtag 31. März 2016 jedoch nicht mehr in Deutschland aufhältig waren. Daneben wurde an 9.628 Personen, die ab dem 1. August 2012 zunächst eine Blaue Karte EU erhalten haben, inzwischen ein anderer Aufenthaltstitel vergeben. Von ihnen verfügen mittlerweile 8.872 Personen über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht; den meisten davon wurde eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG erteilt (7.881 Personen).

Hauptherkunftsländer der Inhaber von Blauen Karten EU sind Indien, China und die Russische Föderation (vgl. Tabelle 19).

Tabelle 18: Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 31. März 2016 in Deutschland aufhältig waren, und deren vorheriger Aufenthaltsstatus

vorheriger Aufenthaltstitel	Anzahl
§ 16 Abs. 1, 6 AufenthG (Studium)	3.713
§ 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	1.624
§ 16 Abs. 5 (Sprachkurse, Schulbesuch)	358
§ 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Aus- und Weiterbildung)	942
§ 16 Abs. 5b, § 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	12
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	68
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	5.264
§ 18 AufenthG (Beschäftigung)	122
§ 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	122
§ 20 AufenthG (Forscher)	57
§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	23
§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	44
sonstiger Aufenthaltsstatus	987
Neuzuwanderer*	14.755
<b>Insgesamt</b>	<b>28.091</b>

\* Personen, die unmittelbar nach ihrer Zuwanderung eine Blaue Karte EU erhalten haben.  
Quelle: Ausländerzentralregister

11 Auf die Ausführungen in Kapitel 2.1.2 bezüglich der unterschiedlichen Gehaltsschwellen bei der Erteilung von Blauen Karten EU wird verwiesen. Das Mindestgehalt für Mangelberufler betrug 37.752 Euro im Jahr 2015 und beträgt 38.688 Euro seit dem 01.01.2016.

Abbildung 11: Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 31. März 2016 in Deutschland aufhältig waren, und deren vorheriger Aufenthaltsstatus

Gesamt: 28.091

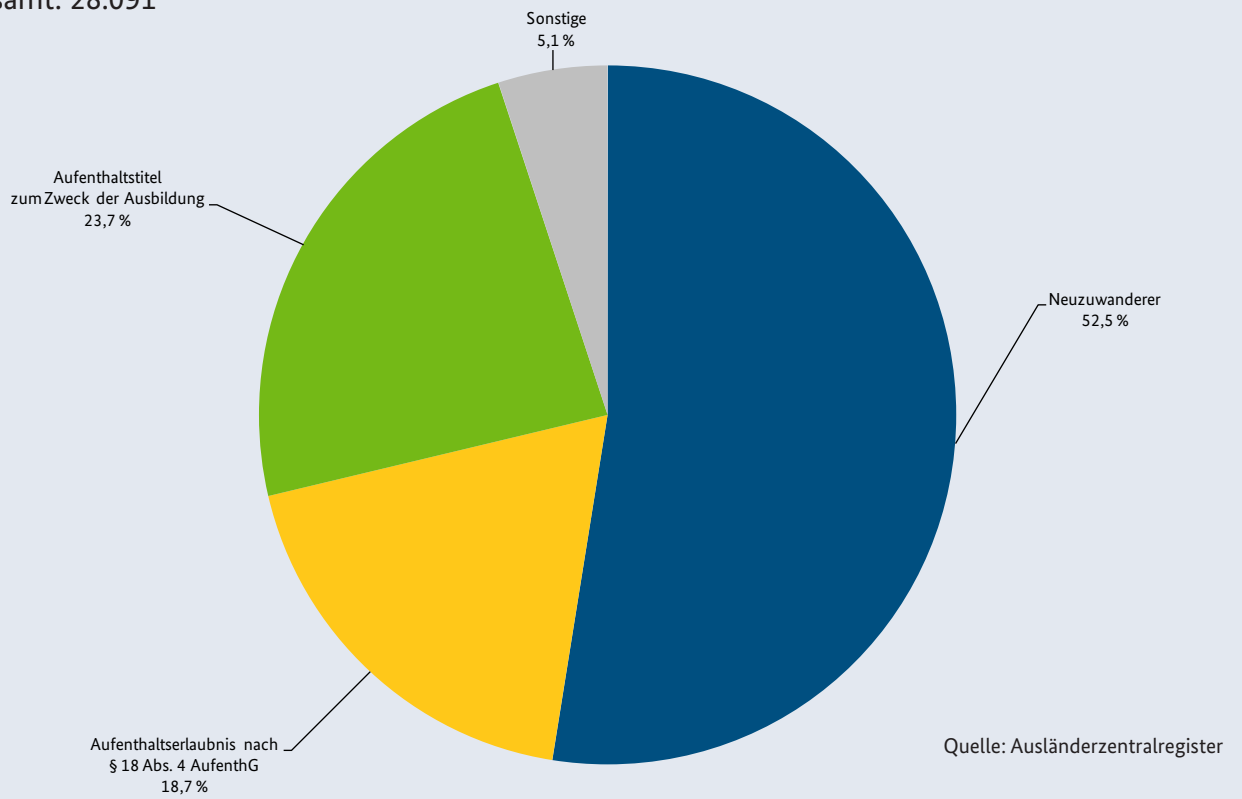


Tabelle 19: Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 31. März 2016 in Deutschland aufhältig waren, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	5.928	21,1%
2	China	2.376	8,5%
3	Russische Föderation	2.353	8,4%
4	Ukraine	1.590	5,7%
5	USA	1.372	4,9%
6	Türkei	1.031	3,7%
7	Syrien	989	3,5%
8	Ägypten	931	3,3%
9	Serbien	873	3,1%
10	Iran	800	2,8%
	sonstige Drittstaatsangehörige	9.848	35,1%
	<b>Insgesamt</b>	<b>28.091</b>	<b>100,0 %</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

# Anhang: Nach Bundesländern differenzierte Statistiken zur Erteilung von Aufenthaltstiteln

- **DRITTSTAATSANGEHÖRIGE, DENEN IM KALENDERJAHR 2015 EINE AUFENTHALTSERLAUBNIS/BLAUE KARTE EU ERTEILT WURDE**
  - Personen insgesamt
  - Personen mit Einreise im Jahr 2015
  - Personen mit Einreise vor dem Jahr 2015
  
- **DRITTSTAATSANGEHÖRIGE, DENEN IM KALENDERJAHR 2015 EINE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS ERTEILT WURDE**
  - Personen insgesamt
  - Personen mit Einreise im Jahr 2015
  - Personen mit Einreise vor dem Jahr 2015





Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU erteilt wurde  
Personen insgesamt

	nach § 16 Abs. 1, 6 AufenthG (Studium)	nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	nach §§ 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	Ausbildung gesamt	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete)	nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	nach § 20 AufenthG (Forscher)	nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Aufenthaltserläubnisse gesamt	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	17.820	50	868	1.257	1.554	7	21.556	2.860	6.449	19	23	2457	133	145	274	12.360	17.827	40.405	4.675	96.823
Bayern	10.162	50	697	1.171	1.733	15	13.828	2.491	6.088	20	37	2918	66	151	168	11.939	17.412	34.463	4.708	82.350
Berlin	10.683	42	851	925	327	3	12.831	957	3.492	0	45	1819	31	168	1.893	8.405	14.369	28.083	2.083	65.771
Brandenburg	1.422	11	73	198	42	1	1.747	118	296	2	2	124	11	10	30	593	4.082	2.575	164	9.161
Bremen	1.382	7	125	80	78	1	1.673	95	308	0	4	129	8	42	15	601	4.063	3.826	131	10.294
Hamburg	3.099	10	151	430	437	10	4.137	977	1.425	3	9	537	14	130	141	3.236	8.847	12.719	644	29.583
Hessen	8.228	33	473	455	428	8	9.625	1.538	5.593	8	16	1283	90	199	92	8.819	13.957	29.268	2.467	64.136
Mecklenburg-Vorpommern	1.051	6	33	86	72	0	1.248	69	183	0	0	152	4	3	7	418	3.727	1.578	97	7.068
Niedersachsen	6.601	23	281	632	640	5	8.182	843	1.685	3	8	1051	68	58	79	3.795	20.614	20.290	1.064	53.945
Nordrhein-Westfalen	23.305	92	903	1.360	849	13	26.522	2.025	7.505	13	25	2505	69	344	333	12.819	53.313	75.022	3.477	171.153
Rheinland-Pfalz	3.173	21	112	248	248	1	3.803	669	978	2	3	416	15	120	44	2.247	8.105	11.862	1.024	27.041
Saarland	966	6	31	62	34	0	1.099	83	252	0	4	156	5	11	8	519	4.744	3.255	115	9.732
Sachsen	6.680	16	242	301	211	2	7.452	247	632	1	7	386	84	20	57	1.434	4.981	4.964	311	19.142
Sachsen-Anhalt	3.643	5	140	97	74	2	3.961	78	285	0	4	130	18	20	19	554	4.748	2.890	142	12.295
Schleswig-Holstein	1.692	14	57	193	90	0	2.046	301	414	0	3	164	6	33	16	937	6.619	5.978	433	16.013
Thüringen	2.677	3	145	103	148	0	3.076	130	364	0	2	241	10	20	11	778	2.614	2.718	96	9.282
<b>Gesamt</b>	<b>102.584</b>	<b>389</b>	<b>5.182</b>	<b>7.598</b>	<b>6.965</b>	<b>68</b>	<b>122.786</b>	<b>13.481</b>	<b>35.949</b>	<b>71</b>	<b>192</b>	<b>14.468</b>	<b>632</b>	<b>1.474</b>	<b>3.187</b>	<b>69.454</b>	<b>190.022</b>	<b>279.896</b>	<b>21.631</b>	<b>683.789</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Drittsstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU erteilt wurde  
Personen mit Einreise im Jahr 2015

	nach § 16 Abs. 1, 6 AufenthG (Studium)	nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungsstelle)	nach §§ 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	Ausbildung gesamt	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete)	nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	nach § 20 AufenthG (Forscher)	nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Aufenthaltserlaubnisse gesamt	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	7.980	32	24	952	707	1	9.696	1.750	2.721	2	7	878	70	35	96	5.559	5.544	10.705	1.602	33.106
Bayern	4.834	40	7	917	982	2	6.782	1.710	3.082	0	17	1.309	44	65	61	6.288	5.776	11.063	1.931	31.840
Berlin	5.155	31	32	681	188	0	6.087	669	1.139	0	31	998	18	36	497	3.388	4.279	5.831	978	20.563
Brandenburg	666	4	3	142	22	1	838	83	143	0	1	60	9	0	21	317	2.383	930	78	4.546
Bremen	834	2	6	53	45	1	941	60	126	0	1	44	8	22	3	264	1.694	1.381	48	4.328
Hamburg	1.092	5	1	208	257	0	1.563	386	482	0	5	262	5	46	62	1.248	1.915	2.815	137	7.678
Hessen	2.637	25	7	313	174	2	3.158	995	2.402	1	7	511	55	56	17	4.044	3.060	7.570	789	18.621
Mecklenburg-Vorpommern	463	2	2	63	27	0	557	41	49	0	0	68	1	1	1	161	1.920	637	62	3.337
Niedersachsen	2.722	13	6	520	295	0	3.556	569	708	0	4	336	31	21	33	1.702	5.752	5.995	410	17.415
Nordrhein-Westfalen	9.200	50	17	1.057	487	5	10.816	1.284	3.008	1	10	835	43	110	74	5.365	13.493	16.234	877	46.785
Rheinland-Pfalz	1.223	10	3	185	137	0	1.558	460	380	1	2	140	6	37	18	1.044	2.824	3.4686	439	9.351
Saarland	384	5	1	54	15	0	459	55	97	0	0	54	3	3	2	214	2.278	1.360	45	4.356
Sachsen	2.747	13	6	232	168	0	3.166	172	267	1	1	162	42	9	17	671	2.208	1.726	188	7.959
Sachsen-Anhalt	1.592	4	5	76	51	0	1.728	56	98	0	1	49	4	9	6	223	2.411	1.210	70	5.642
Schleswig-Holstein	686	11	3	166	29	0	895	215	153	0	0	64	2	12	3	449	2.108	2.070	200	5.722
Thüringen	1.159	1	2	67	116	0	1.345	76	141	0	0	97	5	6	3	328	1.058	895	51	3.677
<b>Gesamt</b>	<b>43.374</b>	<b>248</b>	<b>125</b>	<b>5.686</b>	<b>3.700</b>	<b>12</b>	<b>53.145</b>	<b>8.581</b>	<b>14.996</b>	<b>6</b>	<b>87</b>	<b>5.867</b>	<b>346</b>	<b>468</b>	<b>914</b>	<b>31.265</b>	<b>58.703</b>	<b>73.908</b>	<b>7.905</b>	<b>224.926</b>

Quelle: Ausländerzentralregister



Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU erteilt wurde  
Personen mit Einreise vor dem Jahr 2015

	nach § 16 Abs. 1, 6 AufenthG (Studium)	nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	nach §§ 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	Ausbildung gesamt	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete)	nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	nach § 20 AufenthG (Forscher)	nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Aufenthaltserlaubnisse gesamt	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	9.840	18	844	305	847	6	11.860	1.110	3.728	17	16	1.579	63	110	178	6.801	12.283	29.700	3.073	63.717
Bayern	5.328	10	690	254	751	13	7.046	781	3.006	20	20	1.609	22	86	107	5.651	11.636	23.400	2.777	50.510
Berlin	5.528	11	819	244	139	3	6.744	288	2.353	0	14	821	13	132	1.396	5.017	10.090	22.252	1.105	45.208
Brandenburg	756	7	70	56	20	0	909	35	153	2	1	64	2	10	9	276	1.699	1.645	86	4.615
Bremen	548	5	119	27	33	0	732	35	182	0	3	85	0	20	12	337	2.369	2.445	83	5.966
Hamburg	2.007	5	150	222	180	10	2.574	591	943	3	4	275	9	84	79	1.988	6.932	9.904	507	21.905
Hessen	5.591	8	466	142	254	6	6.467	543	3.191	7	9	772	35	143	75	4.775	10.897	21.698	1.678	45.515
Mecklenburg-Vorpommern	588	4	31	23	45	0	691	28	134	0	0	84	3	2	6	257	1.807	941	35	3.731
Niedersachsen	3.879	10	275	112	345	5	4.626	274	977	3	4	715	37	37	46	2.093	14.862	14.295	654	36.530
Nordrhein-Westfalen	14.105	42	886	303	362	8	15.706	741	4.497	12	15	1.670	26	234	259	7.454	39.820	58.788	2.600	124.368
Rheinland-Pfalz	1.950	11	109	63	111	1	2.245	209	598	1	1	276	9	83	26	1.203	5.281	8.376	585	17.690
Saarland	582	1	30	8	19	0	640	28	155	0	4	102	2	8	6	305	2.466	1.895	70	5.376
Sachsen	3.933	3	236	69	43	2	4.286	75	365	0	6	224	42	11	40	763	2.773	3.238	123	11.183
Sachsen-Anhalt	2.051	1	135	21	23	2	2.233	22	187	0	3	81	14	11	13	331	2.337	1.680	72	6.653
Schleswig-Holstein	1.006	3	54	27	61	0	1.151	86	261	0	3	100	4	21	13	488	4.511	3.908	233	10.291
Thüringen	1.518	2	143	36	32	0	1.731	54	223	0	2	144	5	14	8	450	1.556	1.823	45	5.605
<b>Gesamt</b>	<b>59.210</b>	<b>141</b>	<b>5.057</b>	<b>1.912</b>	<b>3.265</b>	<b>56</b>	<b>69.641</b>	<b>4.900</b>	<b>20.953</b>	<b>65</b>	<b>105</b>	<b>8.601</b>	<b>286</b>	<b>1.006</b>	<b>2.273</b>	<b>38.189</b>	<b>131.319</b>	<b>205.988</b>	<b>13.726</b>	<b>458.863</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde  
Personen insgesamt

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	408	20	747	21	1.196	1.943	12.407	1258	2.117	18.921
Bayern	386	13	1.070	19	1.488	2.072	12.786	1201	3.578	21.125
Berlin	194	22	283	10	509	2.542	6.268	913	5.544	15.776
Brandenburg	16	2	43	2	63	151	607	21	195	1.037
Bremen	45	0	97	8	150	538	1.208	128	466	2.490
Hamburg	131	8	187	35	361	2.688	6.110	290	3.991	13.440
Hessen	248	13	328	37	626	2.481	6.714	631	1.377	11.829
Mecklenburg-Vorpommern	10	0	37	2	49	131	269	10	75	534
Niedersachsen	149	11	493	13	666	3.396	6.570	311	1.849	12.792
Nordrhein-Westfalen	382	41	1.008	65	1.496	11.885	28.022	1235	13.312	55.950
Rheinland-Pfalz	61	1	154	21	237	1.115	4.682	208	2.042	8.284
Saarland	15	0	72	1	88	415	887	16	247	1.653
Sachsen	63	24	151	7	245	254	991	63	190	1.743
Sachsen-Anhalt	30	4	72	5	111	469	625	10	172	1.387
Schleswig-Holstein	37	0	59	10	106	980	2.128	135	1.172	4.521
Thüringen	32	6	86	0	124	292	568	30	195	1.209
<b>Gesamt</b>	<b>2.207</b>	<b>165</b>	<b>4.887</b>	<b>256</b>	<b>7.515</b>	<b>31.352</b>	<b>90.842</b>	<b>6.460</b>	<b>36.522</b>	<b>172.691</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde  
Personen mit Einreise im Jahr 2015

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	0	1	1	0	2	54	18	47	16	137
Bayern	0	3	1	0	4	76	29	37	24	170
Berlin	1	1	0	0	2	21	23	9	24	79
Brandenburg	0	0	0	0	0	6	1	0	0	7
Bremen	0	0	1	0	1	9	4	3	1	18
Hamburg	0	2	0	0	2	21	39	5	25	92
Hessen	0	2	0	0	2	28	19	14	6	69
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	1	1	0	1	3
Niedersachsen	1	0	0	0	1	25	19	10	12	67
Nordrhein-Westfalen	0	4	2	0	6	111	130	32	96	375
Rheinland-Pfalz	1	0	1	0	2	19	31	13	25	90
Saarland	0	0	0	0	0	0	4	2	2	8
Sachsen	0	5	0	0	5	3	3	0	1	12
Sachsen-Anhalt	0	0	0	1	1	12	2	2	1	18
Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0	6	7	3	5	21
Thüringen	0	1	0	0	1	2	3	0	1	7
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>	<b>19</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>29</b>	<b>394</b>	<b>333</b>	<b>177</b>	<b>240</b>	<b>1.173</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2015 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde  
Personen mit Einreise vor dem Jahr 2015

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	408	19	746	21	1.194	1.889	12.389	1.211	2.101	18.784
Bayern	386	10	1.069	19	1.484	1.996	12.757	1.164	3.554	20.955
Berlin	193	21	283	10	507	2.521	6.245	904	5.520	15.697
Brandenburg	16	2	43	2	63	145	606	21	195	1.030
Bremen	45	0	96	8	149	529	1.204	125	465	2.472
Hamburg	131	6	187	35	359	2.667	6.071	285	3.966	13.348
Hessen	248	11	328	37	624	2.453	6.695	617	1.371	11.760
Mecklenburg-Vorpommern	10	0	37	2	49	130	268	10	74	531
Niedersachsen	148	11	493	13	665	3.371	6.551	301	1.837	12.725
Nordrhein-Westfalen	382	37	1.006	65	1.490	11.774	27.892	1.203	13.216	55.575
Rheinland-Pfalz	60	1	153	21	235	1.096	4.651	195	2.017	8.194
Saarland	15	0	72	1	88	415	883	14	245	1.645
Sachsen	63	19	151	7	240	251	988	63	189	1.731
Sachsen-Anhalt	30	4	72	4	110	457	623	8	171	1.369
Schleswig-Holstein	37	0	59	10	106	974	2.121	132	1.167	4.500
Thüringen	32	5	86	0	123	290	565	30	194	1.202
<b>Gesamt</b>	<b>2.204</b>	<b>146</b>	<b>4.881</b>	<b>255</b>	<b>7.486</b>	<b>30.958</b>	<b>90.509</b>	<b>6.283</b>	<b>36.282</b>	<b>171.518</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

**IMPRESSUM****Herausgeber:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

**Gesamtverantwortung:**

Renate Leistner-Rocca  
Dr. Matthias Neske

**Redaktion:**

Hans-Jürgen Schmidt | Wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge,  
Geschäftsstelle Beirat für Forschungsmigration  
Stefan Rühl | Statistik

**Stand:**

Juni 2016

**Layout:**

Tatjana Bauer | Forschungs- und Projektmanagement, Strategie,  
Geschäftsstelle Wissenschaftlicher Beirat

**Bildnachweis:**

iStock: Titel

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.bamf.de/forschung](http://www.bamf.de/forschung)

